

Rentner-und Rentnerinnenvereinigung des Staates Freiburg (RVSF) STATUTEN

KAPITEL I

Name, Sitz und Ziel

Artikel 1. Die am 4. September 1943 mit idealem Zweck gegründete Rentner- und Rentnerinnenvereinigung des Staates Freiburg, nachstehend RVSF genannt, wird durch die vorliegenden Statuten und die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB geregelt. Ihr Sitz ist in Freiburg.

Name und Sitz

Art.2.

- a) Die Vereinigung bezweckt, zwischen ihren Mitgliedern Freundschaft und Solidarität zu pflegen und die erworbenen Rechte zu Wahren.
- b) die RVSF ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- c) die RVSF kann anderen Vereinigungen mit gleichen Zielen beitreten.

Ziel

KAPITEL II

Mitglieder

Art.3.

- a) Jede Person, die im Genuss einer Rente der Vorsorgekasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg ist, kann Mitglied werden.
- b) Witwen und Witwer werden ab dem Hinschied ihres Gatten oder ihrer Gattin von Amtes wegen aufgenommen.
- c) Die Sympathisantenmitgliedschaft kann durch Unterzeichnen der Beitrittserklärung und Überweisung des Beitrages erworben werden.

Aufnahme

Art.4. Um Mitglied zu werden, muss beim Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch gestellt werden, welches der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art.5. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall oder infolge einer dem Vorstand zugestellten schriftlichen Austrittserklärung.

Demission

Art.6. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art oder durch schwere Beeinträchtigung der Interessen der Vereinigung, sind Gründe zu einem Ausschluss, welcher der Generalversammlung unterbreitet wird.

Ausschluss

KAPITEL III

Organisation

Art.7. Die Organe der RVSF sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.

Organe

Art.8. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RVSF. Sie wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen, welcher auch den Ort und den Zeitpunkt bestimmt.

General-
versammlung

Art.9. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem vorgesehenen Datum einberufen werden. Der Einberufung wird eine Traktandenliste beigelegt. Vorschläge der Mitglieder müssen schriftlich, zehn Tage vor der Versammlung, dem Präsidenten zugestellt werden. Es können keine Beschlüsse über Objekte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden.

Ordentliche
Versammlung

Art.10. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen;
- b) die Ehrenmitglieder zu ernennen;
- c) den Rechnungsbericht, das Budgets und den Tätigkeitsbericht anzunehmen;
- d) den Jahresbeitrag festzusetzen;
- e) über die Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder zu entscheiden;
- f) über Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse zu bestimmen;
- g) die Statuten zu revidieren;
- h) die Vereinigung aufzulösen.

Befugnisse der
General-
versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder vom Vize-Präsidenten oder von der Vize-Präsidentin geleitet. Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Die Abstimmungen finden durch Handerheben statt oder durch geheime Stimmabgabe, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind anwendbar.

Art.11. Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Präsidenten oder den Präsidentin und den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangt, einberufen werden.

Ausserordentliche
Versammlung

Art.12. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RVSF. Er setzt sich aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens sechs Mitgliedern zusammen, die für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Vorstand

Art.13.

- a) Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen der Vereinigung verlangen;
- c) der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht;
- d) der Vorstand vertritt die RVSF gegenüber Drittpersonen;
- e) die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin verpflichtet mit einem anderen Vorstandsmitglied die Vereinigung.

Konstituierung
des Vorstandes

Art.14. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Interessen der RVSF und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Der Vorstand kann Drittpersonen das Erledigen von speziellen Aufgaben übertragen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art.15.

- a) Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt;
- b) es wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ernannt, welcher oder welche jene Person ersetzt, die nach der Reihenfolge ihr Mandat beendet;
- c) sie unterbreiten der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht.

Rechnungs-
revisoren

KAPITEL IV

Finanzen und Beiträge

Art.16. Die finanziellen Einnahmen der RVSF sind:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Schenkungen;
- c) Erträge spezieller Veranstaltungen;
- d) Vermögenserträge.

Für die Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der Vereinigung.

Einnahmen

Art.17. Die Rechnung wird jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen. Der Vorstand unterbreitet sie der Generalversammlung nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.

Buchhaltung

KAPITEL V

Auflösung

Art.18. Die Auflösung der RVSF kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder es verlangen. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung.

Auflösung

KAPITEL VI

Revision der Statuten und Schlussbestimmungen

Art.19. Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten wird von der Generalversammlung beschlossen, wenn 2/3 der an der Versammlung Anwesenden es verlangen und die Statutenänderung auf der Tagesordnung steht.

Revision

Art.20. Die vorliegenden Statuten setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft, namentlich die von der Generalversammlung vom 30. Mai 1974 angenommenen Statuten, die von der Generalversammlung vom 18. Juni 1997 angenommenen Änderungen sowie den Artikel 2, Bst. b, der an der Generalversammlung vom 15. Juni 2000 in Schwarzsee teilweise geändert wurde.

Schluss-
bestimmungen

Genehmigt an der Generalversammlung, zu Romont, am 14. Juni 2006, mit sofortigem Inkrafttreten.

Der Präsident
Jean-Pierre Villerot

Die Sekretärin
Béatrice Cudry

Neuausgabe, den 10. Juli 2013

Der Präsident
Jean-François Comment

Die Sekretärin
Janine Bérard